

Revision des internationalen Erbrechts

1. Einführung

Eine Revision der Bestimmungen zum internationalen Erbrecht im Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird am **1. Januar 2025** in Kraft treten.

Das Ziel der Revision ist es, die Regelungen zu internationalen Erbschaften zu modernisieren und das Schweizer Recht teilweise an das EU-Recht anzupassen¹. Die Revision soll Kompetenzkonflikte und unterschiedliche Entscheidungen zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden, insbesondere aus den EU-Mitgliedstaaten, vermeiden.

2. Die wichtigsten Änderungen

- Schweizer Verstorbener mit Wohnsitz im Ausland: Verzicht auf die Zuständigkeit der Schweizer Behörden

Der Grundsatz, dass bei einem letzten Wohnsitz des Erblassers im Ausland die Schweizer Behörden nur dann zuständig sind, wenn sich die Behörden des ausländischen Wohnsitzstaates nicht mit dem Nachlass befassen, wird beibehalten.

Ab dem 1. Januar 2025 können die Schweizer Behörden hingegen **ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn** die Behörden:

- eines ausländischen Heimatstaates des Verstorbenen,
 - des Staates, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
 - oder, im Falle von einzelnen Nachlasswerten, des Staats des Belegenheitsortes
- sich um den Nachlass kümmern.²

Diese neue Regelung wird auch auf einen ausländischen Erblasser anwendbar sein, der bei seinem Tod im Ausland wohnhaft war und Vermögen in der Schweiz hinterlässt.³

- Wahl des anwendbaren Rechts: Ausschluss der Zuständigkeit der Schweizer Behörden

Wenn ein im Ausland wohnhafter Schweizer per Testament oder Erbvertrag seinen Nachlass oder den in der Schweiz befindlichen Teil davon dem schweizerischen Recht unterstellt, sind nach geltendem Recht immer die Behörden am Heimatort zuständig.⁴

¹ EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012

² Art. 87 Abs. 1 nIPRG

³ Art. 88 Abs. 1 nIPRG

⁴ Art. 87 Abs. 2 IPRG

Ab dem 1. Januar 2025 hat der Erblasser, der seinen Nachlass dem Schweizer Recht unterstellt, die Möglichkeit, **die Zuständigkeit der Schweizer Behörden auszuschliessen**⁵. Diese Möglichkeit wird insbesondere für die Frage der steuerlichen Anknüpfung für die Erbschaftssteuer in der Schweiz eine wichtige Rolle spielen.

Der Erblasser hat diese Möglichkeit ausserdem künftig nicht mehr nur für seinen gesamten Nachlass oder die in der Schweiz belegenen Nachlassgegenstände, sondern auch **nur für einen Teil** seines Vermögens in der Schweiz⁶. Diese Änderung ist besonders wichtig für Immobilien in der Schweiz.

- Ausländischer Verstorbener: Ausschluss der schweizerischen Zuständigkeit zugunsten eines ausländischen Heimatstaates

Ab 2025 sind, wenn ein ausländischer Erblasser die Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates gewählt hat, **die Schweizer Behörden nicht mehr zuständig, soweit sich die Behörden dieses ausländischen Staates mit dem Nachlass befassen**.

Der Verstorbene muss jedoch zum Zeitpunkt der Verfügung oder zum Zeitpunkt seines Todes die betreffende Staatsangehörigkeit besessen haben.⁷

- Anwendbares Recht

Die bisherigen Regeln im Fall des letzten Wohnsitzes in der Schweiz oder im Ausland werden beibehalten⁸.

Ab 2025 gelten folgende Neuerungen:

- Bei letztem Wohnsitz im Ausland: **Anwendung des materiellen Rechts des Staates des letzten Wohnsitzes, wenn das ausländische Recht auf das Schweizer Recht verweist**⁹. Wenn aber die Schweizer Behörden nach Art. 87 Abs. 1 nIPRG zuständig sind, d.h. in Fällen, in denen der Schweizer Erblasser im Ausland wohnhaft war und die Behörden des Wohnsitzstaates sich nicht mit dem Nachlass befassen, wird der Nachlass nach Schweizer Recht geregelt.¹⁰
- Schweizer mit einer anderen Staatsangehörigkeit können künftig wählen, ob sie ihren Nachlass **ihrem anderen Heimatrecht** unterstellen wollen. Sie müssen aber in jedem Fall die Schweizer Regeln über die Verfügungs freiheit beachten.¹¹
- Die Wahl des **Schweizer Gerichtsstands** impliziert eine **Vermutung der Anwendung des Schweizer Rechts**, sofern nichts anderes bestimmt ist.¹²

⁵ Art. 87 Abs. 2 nIPRG

⁶ Die Formulierung "sein in der Schweiz gelegenes Vermögen" im aktuellen Art. 87 Abs. 2 IPRG wird in der neuen Fassung dieses Artikels durch "in der Schweiz gelegene Vermögenswerte" ersetzt.

⁷ Art. 88 Abs. 1 nIPRG

⁸ Bei letztem Wohnsitz in der Schweiz unterliegt der Nachlass dem Schweizer Recht (Art. 90 Abs. 1 IPRG). / Bei letztem Wohnsitz im Ausland unterliegt er dem Recht, das durch die Regeln des internationalen Privatrechts des Staates des letzten Wohnsitzes bestimmt wird (aktueller Art. 91 Abs. 1 IPRG, übernommen in Art. 90 Abs. 2 nIPRG).

⁹ Art. 90 Abs. 2 nIPRG

¹⁰ Art. 90 Abs. 3 nIPRG

¹¹ Art. 91 Abs. 1 nIPRG

¹² Art. 91 Abs. 2 nIPRG

3. Schlussfolgerung

Die Revision, die ab Januar 2025 in Kraft tritt, verbessert die Rechtssicherheit im Bereich des Erbrechts von Personen mit Verbindungen zu mehreren Ländern. Sie erweitert die Möglichkeiten der Nachlassplanung in internationalen Situationen und bietet Erblassern somit mehr Flexibilität.

Der Inhalt dieser Publikation stellt keine umfassende Rechtsberatung dar. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, bitten wir Sie, sich an Dynafisc Frôté zu wenden, indem Sie eine E-Mail an info@dynafiscfrote.ch senden.